

Schlussbekanntmachung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Schmiede“ in Schwend,

1. Planungsabschnitt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Gemeinderat hat am 11.05.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Hinter der Schmiede“ in Schwend, 1. Planungsabschnitt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Schmiede“, 1. Planungsabschnitt in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter der Schmiede“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung im Rathaus Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 003, während der festgesetzten Amtsstunden (Montag bis Donnerstag jeweils 07.30 bis 12.00 Uhr, Freitag 07.30 bis 11.30 Uhr sowie Donnerstag nachmittags von 13.30 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang unter

<https://www.vgib.bayern/ihre-anliegen/bauleitplanung/bauleitplanung-birgland/>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Birgland geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Illschwang, 03.06.2022
GEMEINDE BIRGLAND



Brigitte Bachmann
Erste Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung: Amtstafel Illschwang und Schwend sowie im Internet
(<http://www.vgib.bayern>)

Aushang am: Freitag, den 03.06.2022
Abnahme am: Donnerstag, den 07.07.2022